

**2108/AB**  
**vom 14.08.2025 zu 2620/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmwet.gv.at**  
**Wirtschaft, Energie und Tourismus**

**Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.481.967

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2620/J-NR/2025

Wien, am 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Oberlechner, MA und weitere haben am 17.06.2025 unter der **Nr. 2620/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Bundesrevisionsverband und dessen personelle Verbindungen in die Causa Commerzialbank Mattersburg - Manuela Ponesch-Urbaneck** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3**

- *Wie kann ein für gemeinnützige Bauvereinigungen zuständiger Revisionsverband an einem virtuellen Vereinssitz über einen eigenen, den Voraussetzungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 und des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes genügenden ständigen Prüfungsbetrieb verfügen, wie dies § 5 WGG vorsieht?*
- *Gem. § 3 WGG müssen Eigentümer und Organwalter einer gemeinnützigen Bauvereinigung geeignet und zuverlässig sein. Gilt dies auch für die Organwalter eines für diesen Bereich zuständigen Revisionsverbandes?*
  - *Wenn ja, wie wurde die Eignung im gegenständlichen Fall geprüft und festgestellt?*
  - *Wenn, nein, warum fehlt eine diesbezügliche Regelung?*
- *Die "TPA Wirtschaftsprüfung GmbH" wurde in Folge der Causa Commerzialbank Mattersburg umbenannt in "Pro Revisio Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung*

*GmbH". Mag. Ponesch-Urbanek ist im Firmenbuch als Geschäftsführerin dieses Unternehmens eingetragen. Die "Pro Revisio Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH" befindet sich im Konkurs. Spricht dies für eine Eignung von Mag. Ponesch-Urbanek für die Leitung des Prüfungsbetriebes eines Revisionsverbandes, der für gemeinnützige Bauvereinigungen zuständig ist?*

Der dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) zugrundeliegende Kompetenztatbestand "Volkswohnungswesen" in Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG sieht vor, dass der Bund für die Gesetzgebung zuständig ist. Die Vollziehung des WGG obliegt demgegenüber ausschließlich den Ländern. Nachdem die vorliegende Anfrage aber ausschließlich Angelegenheiten der Vollziehung des WGG umfasst, betrifft sie keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

